Benutzungsordnung
für die Gartenabfallplätze des Stadtkreises Ulm

§ 1 Allgemeines

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der Abfallgesetze betreibt in Form eines Eigenbetriebs (Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm) die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Sie stellt insbesondere die Annahme für verwertbare Gartenabfälle aus Haushaltungen und Gewerbe auf ihren Gartenabfallplätzen bereit. Die Entsorgungs-Betriebe regeln den Betrieb und die Benutzung dieser Anlagen in dieser Benutzungsordnung. Die nachfolgenden Bestimmungen sind von allen Benutzern und Besuchern einzuhalten.

§ 2 Geltungsbereich, Hausrecht

(1) Diese Benutzungsordnung gilt jeweils für das gesamte Gelände der Gartenabfallplätze sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege und sonstigen Bereiche, die mit den Gartenabfallplätzen zusammenhängen.
(2) Die Bediensteten der Entsorgungs-Betriebe üben dort das Hausrecht aus. Anlieferer und Besucher, die den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten oder den ordnungsgemäßen und gefahrlosen Betrieb beeinträchtigen, kann die Nutzung des einzelnen Gartenabfallplatzes untersagt werden (Hausverbot). Sie können in diesen Fällen vom jeweiligen Gartenabfallplatz verwiesen werden.

§ 3 Zugelassener Personenkreis

Zur Benutzung der Gartenabfallplätze sind zugelassen:

- Grundstückseigentümer oder Gleichgestellte,
- sonst zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter, Gewerbebetriebe),

soweit sie der Anschluss- und Überlassungspflicht unterliegen und von ihnen Müllgrundgebühren erhoben werden.

§ 4 Einzelregelungen für bestimmte Abfallarten

(1) Kostenfreie Anlieferung von **holzigen** Gartenabfällen (Baum- und Strauchschnitt) aus Haushaltungen und Gewerbe bis 2 m³ pro Monat. Darüber hinausgehende Mengen sind gebührenpflichtig bei privaten Entsorgern abzugeben.
(2) Kostenfreie Anlieferung von **nichtholzigen** Gartenabfällen (z. B. Gartenschnitt, Laub, Gras) aus Haushaltungen und Gewerbe bis 1 m³ pro Monat . Darüber hinausgehende Mengen sind gebührenpflichtig bei privaten Entsorgern abzugeben.
(3) Die Anlieferung von gemischten Gartenabfällen und Wurzelstöcken mit einem Durchmesser über 20 cm ist grundsätzlich ausgeschlossen.
(4) Säcke, Schnüre etc. in denen die Gartenabfälle angeliefert werden müssen entfernt werden. Leere Gebinde/Verpackungen sind mitzunehmen oder soweit zulässig an den Recyclinghöfen abzugeben.

§ 5 Zurückweisungsrecht, Rücknahmepflicht

Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe oder unzulässigerweise angelieferte Abfälle hat der Erzeuger oder Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen. Die Rücknahmekosten hat der Erzeuger oder Anlieferer in vollem Umfang zu tragen. Unabhängig davon können die Entsorgungs-Betriebe die ordnungsgemäße Beseitigung auf Kosten des Erzeugers oder Anlieferers selbst veranlassen.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Gartenabfallplätze Jungingen, Donaustetten, Eggingen, Wiblingen:

Montag:	geschlossen
Dienstag - Freitag:	16.00 - 18.00 Uhr
Samstag:	10.00 - 13.00 Uhr | 14.00 - 16.00 Uhr

Gartenabfallplätze Eselsberg, Böfingen:

Montag – Freitag:	14.00 - 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 - 13.00 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr

Gartenabfallplatz Grimmelfingen:

Montag:	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag - Samstag:	09.00 - 13.00 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr

(2) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, daß die Gartenabfallplätze nach dem Abladevorgang bis spätestens zum Ende der Öffnungszeit verlassen werden können. Der letzte Einlass erfolgt grundsätzlich bis 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
(3) Während der Feiertage, an Heiligabend und Silvester, am Faschingsdienstag und am Schwörmontag gelten geänderte Öffnungszeiten. Diese werden rechtzeitig bekanntgegeben.
(4) Die Entsorgungs-Betriebe behalten sich die Möglichkeit vor, bei Bedarf die Öffnungszeiten aus betrieblichen Gründen vorübergehend oder dauernd zu ändern. Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend.
(5) Die Gartenabfallplätze Wiblingen und Eggingen sind in den Monaten Dezember, Januar und Februar geschlossen.

§ 7 Zutritt zu den Gartenabfallplätzen, Verhalten auf den Gartenabfallplätzen und bei der Anlieferung

(1) Der Zutritt zu den Gartenabfallplätzen ist nur Anlieferern und Bediensteten der Entsorgungs-Betriebe gestattet. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung der Entsorgungs-Betriebe bzw. des Betriebspersonals erlaubt.
(2) Fahrzeuge dürfen nur im Beisein und nach Weisung des Betriebspersonals entladen werden.
(3) Alle Anlieferer und Besucher sind verpflichtet, vor dem Abladen dem Betriebspersonal die notwendigen Auskünfte (z. B. Ausweis, Müllgebührenbescheid, Art der Abfälle) zu erteilen. Bei einer Beauftragung Dritter ist eine Vollmacht des Abfallerzeugers vorzulegen. Diese gilt einmalig und wird eingezogen.
(4) Die Gartenabfälle sind sortiert anzuliefern. Sie dürfen nur an den freigegebenen Stellen bzw. vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen abgeladen werden.
(5) Der Aufenthalt auf dem Gartenabfallplatz hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Nach dem Entladevorgang hat der Anlieferer den Gartenabfallplatz unverzüglich zu verlassen.
(6) Betriebsgebäude sind ausschließlich für das Betriebspersonal bestimmt.
(7) Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten; insbesondere dürfen diese nicht als Parkplatz benutzt werden.
(8) Der Kauf und Verkauf von Waren (Getränken, Zigaretten u. ä.) ist nicht gestattet.
(9) Dem Betriebspersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder andere Zuwendungen anzunehmen.
(10) Auf dem Gartenabfallplatz herrscht absolutes Alkoholverbot.

§ 8 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluß

(1) Das Verbrennen jeglicher Stoffe ist verboten. Darüber hinaus ist das Rauchen und das Entfachen von offenem Feuer nicht gestattet.
(2) Alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Gartenabfallplätzen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten der Entsorgungs-Betriebe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
(3) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit infolge von Störungen wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen sonstiger Umstände, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.
(4) Die Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Lieferfahrzeugs.
(5) Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

§ 9 Ausnahmen

Nur die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 10 Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung von Abfallstoffen entstehen, haften der jeweilige Anlieferer und derjenige, für den abgelagert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt.
(2) Im Übrigen haftet ein Benutzer für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Gartenabfallplätze verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ulm, den 30.12.2022
Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Gez.
Thomas Mayer
Betriebsleiter